

**Werner Siepe**

**Studie**

**Gewinnschwelle bei Altersrenten  
- Womit heutige und künftige Rentner rechnen können -**

**Auftraggeber:**



**Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen  
Alexanderstr. 226, 26127 Oldenburg  
Tel. 0441/6835811, Fax 0441/6835812  
E-Mail: [lueschen.ol@vers-berater.de](mailto:lueschen.ol@vers-berater.de)**

**Verfasser:**

**Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath  
Tel. 02104/42420, E-Mail: [werner-siepe@posteo.de](mailto:werner-siepe@posteo.de)**

**© Oldenburg, März 2022**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Vorwort**

### **1 Gewinnschwelle und break-even-point**

#### **2 Gewinnschwelle für Altersrenten aus Pflichtbeiträgen**

2.1 Gewinnschwelle für Bestandsrentner der Jahrgänge 1942 bis 1957

2.2 Gewinnschwelle für künftige Rentner der Jahrgänge 1958 bis 2005

#### **3 Gewinnschwelle für Zusatzrenten aus Extrabeiträgen**

3.1 Gewinnschwelle für Regelaltersrenten aus freiwilligen Beiträgen

3.2 Gewinnschwelle für die Jahrgänge 1960 bis 1970 mit Ausgleichsbeträgen

## **Schlussbemerkungen**

## Vorwort

### Zum Inhalt der Studie

Wann bekommen Rentner die gezahlten Rentenbeiträge über die laufenden Renteneinnahmen wieder heraus? Die Antwort auf diese Frage zielt auf die Gewinnschwelle bzw. den break-even-point bei Altersrenten.

Die Gewinnschwelle lässt sich für die rund 18 Millionen Bestandsrentner recht einfach anhand eines vorliegenden Rentenbescheids berechnen. Dabei zeigt sich, dass diese Gewinnschwelle abhängig vom Geburtsjahrgang und von der Beitragsdauer etwa 12 bis 14 Jahre nach Rentenbeginn erreicht wird.

Für heutige Versicherte und künftige Rentner kann die mögliche Gewinnschwelle anhand der Angaben in der jährlichen Renteninformation zumindest grob geschätzt werden.

Bei Altersrenten aus freiwilligen Beiträgen oder Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen wird die Gewinnschwelle in der Regel 17 bis 21 Jahre nach Rentenbeginn erreicht, da diese Extrabeiträge meist erst in den letzten Beitragsjahren geleistet werden.

### Zum Autor der Studie

**Werner Siepe** als Verfasser dieser Studie ist Finanzmathematiker und Autor der im Jahr 2017 erschienenen Bücher „Ihr Weg zu mehr gesetzlicher Rente“ und „Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente – Warum die Jahre 2017 bis 2023 als die sieben guten Rentenjahre gelten“.

### Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Oldenburg betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

## 1 Gewinnschwelle für Altersrenten als break-even-point

Lohnt sich die gesetzliche Rente noch? Zahlen sich die gezahlten Rentenbeiträge aus? Zu welchem Zeitpunkt sind die Renteneinnahmen so hoch wie die Beitragssumme?

Antwort auf solche Fragen kann die Gewinnschwelle für Altersrenten geben. Diese Altersrenten dienen zur Absicherung des Langlebighkeitsrisikos. Mit Erwerbsminderungsrenten wird das Invaliditätsrisiko und mit Witwen- bzw. Witwerrenten das finanzielle Risiko für den hinterbliebenen Ehepartner im Todesfall des Versicherten bzw. Rentners abgesichert.

Zugegeben: Die Berechnung von Gewinnschwellen bei Altersrenten ist kaum bekannt und daher gewöhnungsbedürftig. In anderen Bereichen wie zum Beispiel bei Wohnimmobilien und in Unternehmen ist zumindest die Berechnungsmethode von Gewinnschwellen gang und gäbe. Manchmal ist auch von Amortisationsdauer, Kosten-Nutzen-Analyse oder break-even-point die Rede.

### Gewinnschwellen in anderen Bereichen

**Kosten-Nutzen-Analysen** aus rein wirtschaftlicher Sicht gibt es zum Beispiel bei Grundsatzfragen wie „Elektroauto oder öffentliche Verkehrsmittel“ bzw. „Wohneigentum oder Miete“. Oft geht es darum, wie lange es dauert, bis einmalige Anschaffungskosten durch laufende Kosteneinsparungen wieder ausgeglichen werden.

Selbstnutzer eines Einfamilienhauses fragen sich beispielsweise, ob sie die Anschaffungskosten für eine Solar- oder Photovoltaikanlage auf dem Dach über einen bestimmten Zeitraum durch die laufenden Ersparnisse bei den Heizungs- oder Stromkosten wieder hereinholen können. Der **Amortisationszeitraum** gibt dann die Anzahl der Jahre an, in denen dies geschehen kann.

Die Kosten für bauliche Veränderungen in Eigentumswohnanlagen müssen alle Wohnungseigentümer nach der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) tragen, wenn – wie es wörtlich in § 21 Abs. 2 Ziffer 2 WEG heißt – „deren Kosten sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren“. In der Begründung zu dem am 1.12.2020 reformierten WEG heißt es, dass sich der Gesetzgeber hierbei an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur modernisierenden Instandsetzung orientiert, wonach der Zeitraum im Regelfall 10 Jahre beträgt. Allerdings kann dieser Amortisationszeitraum je nach Modernisierungsmaßnahme auch überschritten werden.

Wohnungsvermieter können 8 Prozent der für eine Modernisierung entstandenen Kosten auf ihre Mieter abwälzen. Die Modernisierungskosten amortisieren sich also über die laufenden Mieterhöhungen nach 12 Jahren und 6 Monaten für den Vermieter, der dann hinsichtlich der Modernisierung die Gewinnschwelle erreicht. Die Mieterhöhung wegen Modernisierung darf aber nicht höher sein als 3 qm pro Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren.

Bei Unternehmen wird die Gewinnschwelle, bei der die Gesamtkosten genau so hoch sind wie der Umsatzerlös, meist **break-even-point**<sup>1</sup> genannt. Im Gegensatz zum Amortisationszeitraum in Jahren und Monaten geht es hier um die Produktmenge bzw. die

<sup>1</sup> <https://gruenderplattform.de/ratgeber/break-even-point>

Stückzahl, ab der die festen und veränderlichen Kosten durch den erzielten Umsatzerlös gedeckt werden.

## **Gewinnschwelle bei Standardrenten schon mit gut 76 Jahren**

Ende Januar 2022 berichtete BILD<sup>2</sup>, wie schnell die gesetzliche Rente zu einem lohnenden Geschäft wird.

Kaum zu glauben, aber wahr: Wer beispielsweise am 1.1.1946 geboren und mit 65 Jahren am 1.1.2011 in Rente gegangen ist, hat bereits mit gut 76 Jahren seine Rentenbeiträge wieder herausbekommen. Und dies nennt man Gewinnschwelle. Die Gewinnschwelle bzw. der break-even-point bei Altersrenten ist der Zeitpunkt, bei dem die Summe der Altersrenten mindestens so hoch ist wie die Summe aller Rentenbeiträge. Nach Überschreiten der Gewinnschwelle kommt der Altersrentner in die Gewinnzone und damit ins Plus. Und hier ist der Beweis durch Faktencheck:

### Annahme

*Geburtsdatum 1.1.1946, Beitragsbeginn 1.1.1966, Rentenbeginn 1.1.2011 nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst*

### Beitragssumme

*166.094 € (ermittelt anhand der Durchschnittsentgelte und Gesamtbeitragssätze für die Beitragsjahre 1966 bis 2010, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen)*

### erste monatliche Bruttorente ab 1.1.2011

*45 Entgeltpunkte (für 45 Jahre Durchschnittsverdienst) x 27,20 € aktueller Rentenwert West am 1.1.2011) = 1.224 €*

### Gewinnschwelle

*Beitragssumme 166.094 € : erste monatliche Bruttorente 1.224 € = 135,7 Monate oder **11,31 Jahre** (11 Jahre und 4 Monate), also Rentenbeginn 1.1.2011 plus 11 Jahre und 4 Monate = 1.5.2022, dann ist der am 1.1.1946 geborene Standardrentner **76 Jahre und 4 Monate alt***

Man mag nun einwenden, dass von der Bruttorente noch **Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** abgezogen werden müssen, da der Standardrentner gesetzlich krankenversichert ist. Dieser Einwand ist richtig. Ab 2022 werden 11 % von der Bruttorente (halber Beitrag von 7,95 % für die gesetzliche Krankenversicherung und voller Beitrag von 3,05 % für die gesetzliche Pflegeversicherung bei Rentnern mit Kindern) abgezogen, was einen Rentenzahlbetrag von 89 % der Bruttorente ergibt. In 2011 waren es noch insgesamt 10,15 %. Im Durchschnitt der bisherigen Rentenjahre von 2011 bis 2021 kann mit einem Kranken- und Pflegekassenbeitrag in Höhe von 10,5 % der Bruttorente gerechnet werden.

Allerdings müssen bei einer fairen Rechnung auch alle seit Rentenbeginn eingetretenen **Rentensteigerungen** berücksichtigt werden. Immerhin liegt die Standardrente zurzeit bei 1.538,55 €, da der aktuelle Rentenwert von 27,20 € zum 1.1.2011 mittlerweile auf 34,19 €

<sup>2</sup> <https://www.bild.de/geld/mein-geld/vorsorge-und-rente/neue-berechnungen-so-schnell-ist-die-rente-ein-lohnendes-geschaef-78991422.bild.html>

gestiegen ist. Dies entspricht einer Rentensteigerung von insgesamt 25,7 % innerhalb von 11 Jahren bzw. durchschnittlich 2,1 % pro Jahr.

Und nun grenzt es fast an ein Wunder: Wenn man sowohl das Rentenplus von durchschnittlich 2,1 % pro Jahr und damit alle bisherigen Rentensteigerungen als auch den durchschnittlichen Beitragssatz von 10,5 % als Beitrag des Rentners zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt, wird die Summe aller Rentenzahlbeträge (Bruttorenten abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) am 1.5.2022 bei 166.420 € liegen und damit über der Beitragssumme von 166.094 €.

Somit wird die Gewinnschwelle nach Berücksichtigung von Rentensteigerungen und Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zum exakt gleichen Zeitpunkt erreicht wie in der obigen Rechnung mit Bruttorenten und ohne Rentensteigerungen. Die Plus-Minus-Rechnung zeigt: Rentenplus durch laufende Rentenerhöhungen und Abgabenminus durch laufende Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung heben sich rechnerisch gegenseitig auf.

### **Spätere Gewinnschwelle bei 40 oder nur 35 Beitragsjahren**

Wenn der in 1946 geborene heutige Rentner jedoch nur 40 oder 35 Jahre so viel verdient hat wie der Durchschnitt, wird die Gewinnschwelle ein Jahr oder gar zwei Jahre später erreicht.

Bei 40 Beitragsjahren macht die Beitragssumme 161.695 € und bei 35 Beitragsjahren nur 153.411 € aus. Entsprechend sinken die ersten monatlichen Bruttorenten auf 1.088 € bzw. 952 € zum 1.1.2011. Die Gewinnschwelle wird dann nach **12,38 Jahren** (bei 40 Beitragsjahren) bzw. nach **13,43 Jahren** (bei 35 Beitragsjahren) erreicht, also erst mit 77 Jahren und 5 Monaten zum 1.5.2023 bzw. mit 78 Jahren und 5 Monaten zum 1.5.2024.

Auch in 1946 geborene Höchstrentner, die auf 40 Beitragsjahre mit Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze kommen, erreichen die Gewinnschwelle erst am 1.11.2023, wie die folgende Rechnung zeigt:

Beitragssumme 305.892 € : erste monatliche Bruttorente 1.990,25 € = **12,81 Jahre**  
(also 1.1.2011 + 12 J. 10 Mon. = 1.11.2023 mit 77 Jahren und 10 Monaten).

Nur Höchstrentner des Jahrgangs 1945 erreichen die Gewinnschwelle schon am 1.6.2022, sofern sie nach 40 Jahren Höchstverdienst in Rente gegangen sind. Sie sind in 2022 dann 77 Jahre alt, also ein Jahr älter als der Standardrentner des Jahrgangs 1946.

### **Gewinne und Verluste für Altersrentner**

Die Gewinnschwelle zu erreichen, kann jedoch kaum das Ziel für Altersrentner sein. In diesem Fall würden sie zwar ihre Beiträge wieder herausbekommen, aber keinen Einnahmenüberschuss erzielen. Ihre Rentenrendite läge bei Null und dies vor Inflation. In heutiger Kaufkraft würden sie einen realen Verlust erleiden.

In 1946 Geborene und heute 76-Jährige haben nach der für 2022 geltenden Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 10,48 Jahren für Männer und 12,44 Jahren für Frauen. Sie könnten also statistisch noch das 86. oder 88. Lebensjahr erleben.

Für in 1946 Geborene mit Rentenbeginn in 2011 lag die durchschnittliche Lebenserwartung für damals 65-Jährige nach der für 2011 geltenden Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes noch bei 17,22 Jahren für Männer bzw. 20,52 Jahren für Frauen. Das „statistische Endalter“ betrug somit gut 82 bzw. 85 Jahre.

Wer die Gewinnschwelle deutlich überschreitet und so lange lebt wie nach der Statistik, kann zumindest **Rentengewinne** vor Inflation einfahren. Beim in 1946 geborenen Standardrentner, der in 2022 sein 76. Lebensjahr vollendet, sind es also noch 6 bis 9 Jahre bis zur Vollendung des 82. bzw. 85. Lebensjahres.

**Verluste** sind für Standard- oder Höchstrentner des Jahrgangs 1946 entstanden, die das 76. Lebensjahr in 2022 nicht mehr erlebt haben. Wer beispielsweise schon kurz nach Rentenbeginn in 2011 verstorben ist, hat de facto nichts von den jahrzehntelang gezahlten Rentenbeiträgen. Nur der überlebende Ehepartner könnte eine Witwen- bzw. Witwerrente von 55 bis 60 % der Rente des Verstorbenen erhalten, sofern sein eigenes Einkommen nicht zu hoch ist.

Grundsätzlich gilt: Wer im Jahr 2022 mit 65 Jahren in Rente geht, hat als Mann noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 17,92 Jahren und als Frau von 21,12 Jahren, also von rund 18 bzw. 21 Jahren. Standardrentner mit 45 Beitragsjahren Durchschnittsverdienst würden die Gewinnschwelle nach weiteren 12,28 Jahren und somit mit rund 77 Jahren in 2034 erreichen. Das statistische Endalter würde aber erst mit 83 bzw. 86 Jahren in 2040 bzw. 2043 erreicht. Sie könnten somit auf dem Papier mit immerhin sechs bzw. neun Gewinnjahren rechnen.

Die gesetzliche Rente ist halt keine Geldanlage, sondern die **Wette auf ein langes Leben**. Wer sehr lange und sogar über das laut Statistik erreichbare Alter hinaus lebt, gewinnt die Wette. Wer jedoch vor Erreichen der Gewinnschwelle stirbt, verliert sie, so hart und makaber dies auch klingen mag.

Zu Recht wird die gesetzliche Rente als **Leibrente** bzw. lebenslange Rente bezeichnet. Die Altersrente deckt das **Langlebigkeitsrisiko** ab und sichert dem ehemals Versicherten eine gesetzliche Rente, so lange er lebt. Diese gesetzliche Altersrente ist nicht kapitalisierbar, nicht übertragbar, nicht vererbbar, nicht veräußerbar und nicht beleihbar. Sie kann also auch nicht durch eine einmalige Kapitalzahlung ersetzt werden. Ein Verschenken oder Vererben der Altersrente ist ebenso wenig möglich wie ein Verkauf oder eine Verwendung als Sicherheit für einen Kredit.

Gleiches gilt im Übrigen für die Rürup-Rente, die der gesetzlichen Rente insofern rechtlich nachgebildet ist. Allerdings wird die gesetzliche Rente aus den Beiträgen der aktiv Beschäftigten sowie den Steuerzuschüssen des Bundes bezahlt, während sich die Rürup-Rente aus der Geldanlage der gezahlten Beiträge speist und insofern kapitalgedeckt ist.

Für beide Leibrenten gilt: Je länger ein Rentner lebt, desto eher erreicht er die Gewinnschwelle. Lebt er in Abhängigkeit von Geburtsjahrgang und Geschlecht so lange wie nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes, wird er zumindest bei der gesetzlichen Rente einen Überschuss der Renteneinnahmen über die gezahlten Rentenbeiträge erzielen, also einen Rentengewinn. Stirbt er hingegen als Rentner vor Erreichen der Gewinnschwelle oder als Versicherter sogar vor Rentenbeginn, entsteht ein Verlust mit der Folge, dass die gezahlten Rentenbeiträge nur zum Teil über die Renten zurückfließen oder sogar ganz verloren sind, sofern der verstorbene Rentner oder Versicherte keinen Ehepartner mit Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente hinterlässt.

## 2 Gewinnschwelle für Altersrenten aus Pflichtbeiträgen

In diesem Kapitel geht es zunächst um die Gewinnschwelle von Altersrenten aus Pflichtbeiträgen. Dabei wird zwischen Bestandsrentnern der Jahrgänge 1942 bis 1957 (siehe Kapitel 2.1), die bis Ende 2021 in Rente gegangen sind, und künftigen Rentnern der Jahrgänge 1958 bis 2005 (siehe Kapitel 2.2) unterschieden.

### 2.1 Gewinnschwelle für Bestandsrentner der Jahrgänge 1942 bis 1957

Zu allen im Folgenden erwähnten Originalfällen lagen dem Verfasser die Rentenbescheide der DRV vor. Anhand des Versicherungsverlaufs mit Angabe der in den Pflichtbeitragsjahren erzielten persönlichen Entgelte und den zusätzlichen Berechnungsgrößen (Durchschnittsentgelte, Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze) konnten die individuellen Beitragssummen schlüssig ermittelt werden. Die erste monatliche Bruttorente sowie die persönlichen Entgeltpunkte konnten unmittelbar dem DRV-Rentenbescheid<sup>3</sup> entnommen werden.

Aus der Fülle von Originalfällen wurden nur die in 1942 bis 1954 geborenen Bestandsrentner ausgewählt, die jeweils in den Jahren 2007 bis 2020 in Rente gingen. Um eine gute Vergleichbarkeit zu erreichen, wurden ausschließlich Höherverdiener mit mindestens 35 Pflichtbeitragsjahren und mit einer geschlossenen Erwerbsbiografie ausgewählt.

Darüber hinaus wurden aus Vergleichszwecken folgende Einschränkungen vorgenommen:

- nur Bestandsrentner im Westen
- keine Mütterrenten
- keine Zu- bzw. Abschläge an Entgeltpunkten durch Versorgungsausgleich
- fast ausschließlich Entgeltpunkte aus Pflichtbeiträgen (nur in ganz geringem Maß Zuschläge für beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten)
- keine Beiträge für Höherversicherung (dies war nur bis 1998 möglich).

**Tabelle 1: Gewinnschwellen im Alter von 77 und 78 Jahren bei Originalfällen**

Geburtsdatum	Rente ab	Beitragsjahre	Beitragssumme	Bruttorente*	break even**	Gewinnschwelle mit
20.11.1942	01.12.2007	35,08	249.105 €	1.644 €	12,63	77 J. 8 Mon.
07.01.1947	01.03.2012	39,50	315.570 €	1.992 €	13,20	78 J. 4 Mon.
25.09.1947	01.04.2012	43,33	314.327 €	2.087 €	12,55	77 J. 1 Mon.
14.10.1953	01.01.2017	47,25	385.963 €	2.323 €	13,85	77 Jahre
20.12.1953	01.01.2017	37,92	346.349 €	1.910 €	15,11	78 J. 2 Mon.
21.05.1954	01.06.2017	38,42	407.499 €	2.201 €	15,42	78 J. 5 Mon.
27.03.1954	01.12.2019	45,42	378.154 €	2.509 €	12,56	78 J. 3 Mon.
26.09.1954	01.06.2020	47,17	386.438 €	2.613 €	12,32	78 Jahre

\*) erste monatliche Bruttorente

\*\*\*) Gewinnschwelle in Jahren (Beitragssumme: erste monatliche Bruttorente) ab Rentenbeginn

<sup>3</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Mein-Rentenbescheid/mein-rentenbescheid\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Mein-Rentenbescheid/mein-rentenbescheid_node.html)

Es blieben acht Originalfälle in einer bunten Mischung übrig: 5 Männer und 3 Frauen, 5 Regelaltersrentner und 3 Frührentner, 5 Akademiker und 3 Nicht-Akademiker, 5 gesetzlich krankenversicherte und 3 privat krankenversicherte Rentner (siehe Tabelle 1).

Die folgende Tabelle 2 zeigt, wie gering sich die Gewinnschwellen bei diesen Originalfällen von der Gewinnschwelle in Musterfällen bei sog. Höchstrentnern (Jahrgänge 1942 bis 1957 mit 40 Pflichtbeitragsjahren und Verdiensten oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West) unterscheiden.

**Tabelle 2: Gewinnschwellen bei Höchstrentnern der Jahrgänge 1942 bis 1957**  
(für 40 Pflichtbeitragsjahre mit Verdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze)

Geburtsjahr*	Beitragssumme**	erste monatliche Bruttorente***	Gewinnschwelle in Jahren u. Monaten ****
<b>1942</b>	<b>260.890 €</b>	<b>1.868,42 €</b>	<b>11,64 = 11 Jahre und 7 Monate</b>
1943	272.225 €	1.890,49 €	12,00 = 12 Jahre
1944	283.408 €	1.919,48 €	12,30 = 12 Jahre und 4 Monate
1945	294.635 €	1.976,64 €	12,42 = 12 Jahre und 5 Monate
1946	305.892 €	1.990,25 €	12,81 = 12 Jahre und 10 Monate
<b>1947</b>	<b>316.714 €</b>	<b>2.018,47 €</b>	<b>13,08 = 13 Jahre und 1 Monat</b>
1948	327.695 €	2.071,09 €	13,19 = 13 Jahre und 2 Monate
1949	338.309 €	2.085,59 €	13,52 = 13 Jahre und 6 Monate
1950	349.043 €	2.130,30 €	13,65 = 13 Jahre und 8 Monate
1951	359.672 €	2.183,72 €	13,73 = 13 Jahre und 9 Monate
1952	370.161 €	2.283,16 €	13,51 = 13 Jahre und 6 Monate
<b>1953</b>	<b>380.655 €</b>	<b>2.332,24 €</b>	<b>13,60 = 13 Jahre und 7 Monate</b>
<b>1954</b>	<b>391.077 €</b>	<b>2.411,52 €</b>	<b>13,51 = 13 Jahre und 6 Monate</b>
1955	401.614 €	2.490,69 €	13,44 = 13 Jahre und 5 Monate
1956	412.376 €	2.582,08 €	13,31 = 13 Jahre und 4 Monate
1957	423.229 €	2.585,41 €	13,64 = 13 Jahre und 7 Monate

\*) geboren am 1.1. des angegebenen Jahres

\*\*) Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

\*\*\*) erste gesetzliche Rente brutto ab Rentenbeginn mit 65 Jahren (persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert zum Rentenbeginn), abschlagsfrei für Jahrgänge bis 1946 und abschlagspflichtig für Jahrgänge ab 1947

\*\*\*\*) Gewinnschwelle (break-even-point als Beitragssumme : erste monatliche Bruttorente) in Jahren und Monaten ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

### **Gewinnschwelle für Jahrgang 1942 wurde bereits in 2019 erreicht**

Im 1. Originalfall (Jahrgang 1942, Regelaltersrente mit 65 Jahren ab 1.12.2007) liegt die Gewinnschwelle bzw. der break-even-point bei 12 Jahren und 8 Monaten statt bei 11 Jahren und 7 Monaten im Musterfall. Die um rund ein Jahr verlängerte Gewinnschwelle ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass dieser Rentner nur rund 35 vollwertige Pflichtbeitragsjahre aufwies.

Grundsätzlich gilt: Je mehr (weniger) Beitragsjahre, desto früher (später) wird die Gewinnschwelle erreicht. Dabei gilt die Faustregel: Für jeweils fünf Beitragsjahre mehr (weniger) wird die Gewinnschwelle ein Jahr früher (später) erreicht.

Ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen und Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hat dieser in 1942 geborene Rentner die Gewinnschwelle am 1.7.2020 erreicht (vollendetes 65. Lebensjahr am 20.11.2007 + 12 Jahre und 8 Monate = 77 Jahre und 8 Monate). Nach Berücksichtigung der laufenden Rentensteigerungen von durchschnittlich 1,8 % pro Jahr erreichte dieser Rentner die Gewinnschwelle bereits ein Jahr vorher am 1.7.2019.

Da er aber gesetzlich krankenversichert ist, müssen durchschnittlich 10,5 % der Bruttorente für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch abgezogen werden. Wird dies zusätzlich berücksichtigt, verlängert sich die Gewinnschwelle wieder um ein Jahr und damit bis zum 1.8.2020.

Fazit: Die Gewinnschwelle für Bruttorenten ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen und Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verändert sich nur geringfügig, wenn man sowohl die laufenden Rentenerhöhungen als auch die durch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verminderten Rentenzahlbeträge mit berücksichtigt. Renten-Plus und Beitrag-Minus heben sich quasi gegenseitig auf.

Der Rentengewinn als Überschuss der Renteneinnahmen über die Beitragssumme macht 67.344 € zum 1.3.2022 aus. Der Gewinn erhöht sich mit jedem weiteren Lebensjahr. Laut der zum Rentenbeginn am 1.12.2007 verfügbaren Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes betrug die durchschnittliche Lebenserwartung für den damals 65-Jährigen Rentner noch rund 18 Jahre. Der Rentner in diesem Originalfall wird Ende November 2025 sein 83. Lebensjahr vollenden. Bis dahin wird sich sein Rentengewinn weiter steigern.

Da er sich als ehemals Selbstständiger auf eigenen Antrag hin pflichtversichert hatte, konnte er nicht von Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung profitieren. In allen übrigen sieben Originalfällen handelt es sich jedoch ausschließlich um ehemalige Arbeitnehmer. Sofern die Beitragssumme je zur Hälfte auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, könnte man die Berechnung der Gewinnschwelle bei Arbeitnehmern auch nur auf die eigenen Arbeitnehmerbeiträge beziehen.

Sofern die Arbeitnehmerbeiträge über die gesamte Beitragszeit nur die Hälfte der Beitragssumme ausmachen, würde die Gewinnschwelle de facto halbiert, also zum Beispiel von 12 Jahren auf nur noch 6 Jahre. Auf eine solche Halbierung der Gewinnschwelle wird in dieser Studie jedoch verzichtet. Schließlich stellen die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Endeffekt „vorenthaltenen Lohn“ dar. Würde man den Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers einbehalten, müsste das Bruttogehalt ganz erheblich steigen.

### **Gewinnschwelle für Jahrgang 1947 wird in 2024 oder 2025 erreicht**

Der 2. Originalfall (Jahrgang 1947, Regelaltersrente mit 65 Jahren und 1 Monat ab 1.3.2012, siehe Tabelle 1) stimmt fast genau mit dem Modellfall für Jahrgang 1947 (siehe Tabelle 2) überein. Die Gewinnschwelle ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen und Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird nach 13,20 Jahren bzw. mit 78 Jahren und 4 Monaten am 1.5.2025 erreicht. Im Modellfall sind es 13,08 Jahre, also nur zwei Monate weniger.

Die minimale Abweichung vom Modellfall lässt sich mit der um 1.144 € geringeren Beitragssumme erklären, da der Rentner im 2. Originalfall nur auf 39,5 statt auf 40 Beitragsjahre kam. Die erste monatliche Bruttorente lag folglich auch um rund 37 € niedriger. Wie im Modellfall grundsätzlich angenommen, stammte seine gesetzliche Rente ausschließlich aus Pflichtbeiträgen. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragslose Zeiten (in diesem Fall war es ein Studium) oder beitragsfreie Zeiten (eine Lehre als berufliche Ausbildung lag nicht vor) erhielt er nicht.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rentensteigerungen von 2,2 % pro Jahr und künftigen Rentensteigerungen von 2 % pro Jahr wird die Gewinnschwelle bereits am 1.7.2023 erreicht, also fast zwei Jahre früher. Werden zusätzlich die Kranken- und Pflegekassenbeiträge mit einkalkuliert, verlängert sich die Gewinnschwelle bis zum 1.2.2025. Dann ist dieser Rentner 78 Jahre alt.

Der 3. Originalfall weist im Vergleich dazu eine Besonderheit auf, da der im gleichen Jahr geborene Rentner bereits zum 1.11.2024 mit bereits 77 Jahren und 1 Monat die Gewinnschwelle ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen und Beiträgen zur Kranken- und Pflegekasse erreicht. Diese um rund ein Jahr frühere Gewinnschwelle resultiert aus drei zusätzlichen Entgeltpunkten, die dieser Rentner für beitragsfreie Zeiten (Fachschulausbildung) und beitragsgeminderte Zeiten (Berufsausbildung) gutgeschrieben bekam. Dies erhöhte die erste monatliche Bruttorente um immerhin rund 82 € mit der Folge, dass sich die Gewinnschwelle auf 12,55 Jahre verringerte.

### **Gewinnschwellen für Jahrgänge 1953 und 1954 werden in 2030 bis 2032 erreicht**

Die Originalfälle 4 bis 8 unterscheiden sich beim jeweiligen Geburtsdatum zwar nur um rund ein Jahr, aber relativ deutlich bei der Gewinnschwelle.

Die Rentnerin im 4. Originalfall erreicht die Gewinnschwelle bereits mit 77 Jahren am 1.11.2030, da sie in den Genuss der abschlagsfreien Frührente für besonders langjährig Versicherte (bei Jahrgang 1953 waren es 63 Jahre und 2 Monate) kommt.

Der nur zwei Monate jüngere Rentner im 5. Originalfall geht am gleichen Tag (1.1.2017) mit 63 Jahren in Rente, allerdings mit einem Rentenabschlag von 9,3 %. Nach Beendigung seines Studiums mit 25 Jahren kommt er nur auf 38 Pflichtbeitragsjahre bis zur abschlagspflichtigen Rente mit 63 Jahre und gilt daher nur als langjährig Versicherter. Dies verlängert die Gewinnschwelle gegenüber der Rentnerin auf 78 Jahre und 2 Monate, also um mehr als ein Jahr.

Ähnliches gilt für den Rentner im 6. Originalfall. Er geht als langjährig Versicherter eigentlich auch mit 63 Jahren und einem auf 9,6 % erhöhten Rentenabschlag in Rente. Da er aber den Rentenabschlag durch Sonderzahlungen ausgleicht, erhält er de facto eine abschlagsfreie Frührente mit 63 Jahren. Allerdings erhöht sich auch die Beitragssumme erheblich, so dass er die Gewinnschwelle erst mit 78 Jahren und 5 Monaten am 1.11.2032 erreicht.

In den Originalfällen 7 und 8 handelt es sich um zwei in 1954 geborene Rentnerinnen, die erst nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten in Rente gingen. Die Gewinnschwelle erreichen sie mit 78 Jahren und 3 Monaten zum 1.7.2032 bzw. mit 78 Jahren zum 1.10.2032. In allen fünf Originalfällen für die Jahrgänge 1953 und 1954 wurde die Gewinnschwelle ohne Rentensteigerungen und ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegekasse berechnet. Tatsächlich sind drei Rentner bzw. Rentnerinnen

privat krankenversichert und erhalten von der DRV noch einen Zuschlag zu ihrer PKV in Höhe von rund 8 % der Bruttorente. Das Fazit für alle acht Originalfälle lautet: Die Gewinnschwelle wird je nach Rentenbeginn (Frührente oder Regelaltersrente) zwischen 12,32 und 15,42 Jahren erreicht.

### Vergleich mit Gewinnschwellen bei Standardrentnern

Den Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst gibt es in der Realität gar nicht. Es handelt sich immer nur um einen Modellfall, der insbesondere zur Berechnung von Rentenniveaus<sup>4</sup> und Rentenrenditen<sup>5</sup> genutzt wird. Man vergleiche dazu auch den Artikel über die Rendite der gesetzlichen Rente in der Welt am Sonntag vom 13.02.2022.<sup>6</sup>

Die Gewinnschwelle wird bei Standardrentnern durchweg ein gutes Jahr früher erreicht, wie ein Vergleich der folgenden Tabelle 3 für Standardrentner mit der Tabelle 2 für Höchstrentner zeigt.

**Tabelle 3: Gewinnschwellen bei Standardrentnern der Jahrgänge 1942 bis 1957**  
(für 45 Pflichtbeitragsjahre mit Durchschnittsverdienst)

Geburtsjahr*	Beitragssumme**	erste monatliche Bruttorente***	Gewinnschwelle in Jahren und Monaten****
1942	144.419 €	1.175,85 €	10,24 = 10 Jahre und 3 Monate
1943	149.555 €	1.179,00 €	10,57 = 10 Jahre und 7 Monate
1944	155.093 €	1.188,90 €	10,87 = 10 Jahre und 10 Monate
1945	160.557 €	1.209,60 €	11,06 = 11 Jahre und 1 Monat
<b>1946</b>	<b>166.094 €</b>	<b>1.224,00 €</b>	<b>11,31 = 11 Jahre und 4 Monate</b>
1947	171.614 €	1.230,30 €	11,62 = 11 Jahre und 8 Monate
1948	177.350 €	1.249,65 €	11,83 = 11 Jahre und 10 Monate
1949	182.881 €	1.264,95 €	12,05 = 12 Jahre und 1 Monat
1950	188.435 €	1.277,10 €	12,30 = 12 Jahre und 4 Monate
1951	193.959 €	1.300,95 €	12,42 = 12 Jahre und 5 Monate
1952	199.428 €	1.342,35 €	12,38 = 12 Jahre und 5 Monate
1953	204.942 €	1.383,30 €	12,35 = 12 Jahre und 4 Monate
1954	210.366 €	1.418,85 €	12,36 = 12 Jahre und 4 Monate
1955	215.800 €	1.464,30 €	12,28 = 12 Jahre und 3 Monate
1956	221.078 €	1.512,90 €	12,18 = 12 Jahre und 2 Monate
1957	226.657 €	1.538,55 €	12,28 = 12 Jahre und 3 Monate

\*) geboren am 1.1. des angegebenen Jahres

\*\*) Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

\*\*\*) erste gesetzliche Rente brutto ab Rentenbeginn mit 65 (persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert zum Rentenbeginn), abschlagsfrei für alle Jahrgänge

\*\*\*\*) Gewinnschwelle (break-even-point als Beitragssumme: erste monatliche Bruttorente) in Jahren und Monaten ab vollendetem 65. Lebensjahr

<sup>4</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau\\_Liste.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste.html)

<sup>5</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/rv\\_2021\\_01.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/rv_2021_01.pdf)

<sup>6</sup> WamS – Artikel „Rendite oder Niete“ vom 13.02.2022, dort Seite 36

## 2.2 Gewinnschwelle für künftige Rentner der Jahrgänge 1958 bis 2005

Auch für Versicherte und künftige Rentner, die in den Jahren 1958 bis 2005 geboren sind, lassen sich Gewinnschwellen errechnen. Allerdings sind diese Berechnungen mit einer größeren Unsicherheit verbunden, da es sich nur um Rentenanwartschaften auf eine künftige Früh- oder Regelaltersrente handeln kann.

Wer als heute Versicherter und künftiger Rentner wissen will, in welchem Alter er voraussichtlich seine persönliche Gewinnschwelle bei der Altersrente erreichen kann, muss plausible Vorausschätzungen und Prognosen zugrunde legen. Am besten geht dies anhand der zuletzt im Jahr 2021 erhaltenen **Renteninformation**<sup>7</sup>, die mindestens 27-jährigen Versicherten mit mindestens fünf Pflichtbeitragsjahren alljährlich von der DRV unaufgefordert zugesandt wird.

Dieser oft als „Rentenbescheid“ missverstandenen zweiseitigen Renteninformation sind zum Stand 31.12.2020 (gilt für alle in 2021 zugesandten Renteninformationen) folgende Angaben zu entnehmen:

- **Beitragssumme** auf der Rückseite der Renteninformation (als bisherige Summe der von Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlicher Kasse wie Krankenkasse oder Agentur für Arbeit gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung)
- **monatliche Rentenanwartschaft** auf der Vorderseite der Renteninformation (es handelt sich dabei um den mittleren von drei in einem Kasten genannten Rentenbeträgen, der die bislang erreichte Anwartschaft auf eine monatliche Bruttorente nach heutigem Stand angibt, also zum Beispiel 31.12.2020).

In einem **Originalfall** (geboren 13.2.1961, Regelaltersrente ab 1.9.2027 nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren und 6 Monaten) weist die Renteninformation der DRV vom 10.7.2021 folgende Zahlen aus:

- **Beitragssumme** 315.625,83 € (zum Stand 31.12.2020)
- **monatliche Bruttorente** 1.896,70 € (Rentenanwartschaft zum Stand 31.12.2020)

Die Gewinnschwelle zum Stand 31.12.2020 kann nun wie folgt ermittelt werden:

Beitragssumme 315.625,83 € : 1.896,70 € = 166,41 Monate bzw. **13,87 Jahre** (also 13 Jahre und 10 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren und 6 Monaten).

Dieser Versicherte mit bisher 35 Pflichtbeitragsjahren und Höherverdienst müsste also 80 Jahre und 4 Monate werden, bis er die Gewinnschwelle dann am 1.7.2041 erreicht. Dies ist selbstverständlich nur eine Momentaufnahme, da noch keine Aussagen über die persönlichen Entgelte im Verhältnis zu den Durchschnittsentgelten, aktuellen Rentenwerte und Beitragssätze für die künftigen 6 Jahre und 8 Monate bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze am 1.9.2027 getroffen werden.

Tatsächlich werden in diesem Originalfall bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze knapp 42 Pflichtbeitragsjahre erreicht. Die Regelaltersrente zum 1.9.2027 wird laut Renteninformation auf 2.349,92 € (dies ist die letzte von drei Rentenanwartschaften im

<sup>7</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Meine-Post-von-der-Rente/Meine\\_Post\\_von\\_der\\_Rente.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Meine-Post-von-der-Rente/Meine_Post_von_der_Rente.html)

Kasten auf der Vorderseite) ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen geschätzt. Dabei wird laut Renteninformation angenommen, dass in den verbleibenden Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge wie im Durchschnitt der letzten Jahre (hier also in den Jahren 2016 bis 2020) gezahlt werden.

Bei einer durchschnittlichen Rentensteigerung von 1 % bzw. 2 % pro Jahr ist eine Regelaltersrente von brutto rund 2.490 € bzw. 2.640 € zu erwarten. Laut Vorschaurechnung im Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung<sup>8</sup> wird die durchschnittliche Rentensteigerung im Zeitraum von 2020 bis 2027 sogar auf 2,3 % pro Jahr geschätzt.

Hilfreich für Versicherte und künftige Rentner mit Höherverdiensten in 40 Pflichtbeitragsjahren könnte auch die folgende Tabelle 4 sein.

**Tabelle 4: Gewinnschwelle für künftige Höchstrentner ab Jahrgang 1958**  
(für 40 Pflichtbeitragsjahre mit Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze)

Geburtsjahr*	Beitragssumme*	erste monatliche Bruttorente***	Gewinnschwelle in Jahren und Monaten****
1958	433.774 €	2.705,03 €	13,36 = 13 Jahre und 4 Monate
1959	444.546 €	2.773,44 €	13,36 = 13 Jahre und 4 Monate
1960	456.374 €	2.840,49 €	13,39 = 13 Jahre und 4 Monate
<b>1961</b>	<b>468.334 €</b>	<b>2.866,11 €</b>	<b>13,62 = 13 Jahre und 7 Monate</b>
1962	480.626 €	2.931,19 €	13,66 = 13 Jahre und 8 Monate
1963	493.963 €	2.986,14 €	13,78 = 13 Jahre und 9 Monate
1964	507.968 €	3.030,15 €	13,97 = 14 Jahre
1965	522.684 €	3.089,29 €	14,10 = 14 Jahre und 1 Monat
1966	538.225 €	3.164,04 €	14,18 = 14 Jahre und 2 Monate
1967	554.920 €	3.234,37 €	14,30 = 14 Jahre und 4 Monate
1968	572.687 €	3.311,42 €	14,40 = 14 Jahre und 5 Monate
1969	590.528 €	3.382,45 €	14,55 = 14 Jahre und 7 Monate
1970	608.360 €	3.463,33 €	14,64 = 14 Jahre und 8 Monate
1971	627.414 €	3.553,90 €	14,70 = 14 Jahre und 9 Monate
1975	706.803 €	3.875,29 €	15,20 = 15 Jahre und 3 Monate
1980	821.043 €	4.292,97 €	15,94 = 15 Jahre und 11 Monate
1985	951.405 €	4.717,86 €	16,81 = 16 Jahre und 10 Monate
1990	1.104.358 €	5.198,32 €	17,70 = 17 Jahre und 8 Monate
1995	1.277.082 €	5.733,14 €	18,50 = 18 Jahre und 6 Monate
2000	1.468.478 €	6.314,17 €	19,38 = 19 Jahre und 4 Monate
2005	1.672.637 €	6.972,35 €	19,99 = 20 Jahre

\*) geboren am 1.1. des angegebenen Jahres

\*\*) Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

\*\*\*) erste gesetzliche Rente brutto ab Rentenbeginn mit 65 Jahren (persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert zum Rentenbeginn laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung für alle Jahrgänge bis 1971, danach in Kursivschrift laut Prognosen des Verfassers), abschlagspflichtig mit Rentenabschlägen von 3,6 % bis 7,2 %

\*\*\*\*) Gewinnschwelle (break-even-point als Beitragssumme : erste monatliche Bruttorente) in Jahren und Monaten ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

<sup>8</sup> <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht.pdf>

Die Gewinnschwelle bei den Höchstrentnern steigt zunächst bis Jahrgang 1964 auf 14 Jahre an. Beim Jahrgang 1971 sind es bereits 14 Jahre und 9 Monate, sofern man die Zahlen aus der Vorscheurechnung im Rentenversicherungsbericht 2012 der Bundesregierung für die Jahre bis 2035 zugrunde legt. Die weiteren Zahlen zu Beitragssumme, erster monatlicher Bruttorente und Gewinnschwelle fußen auf Vorausschätzungen des Verfassers.

Bei Standardrentnern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst liegt die Gewinnschwelle im Schnitt rund ein Jahr früher (siehe die folgende Tabelle 5), was insbesondere auf die um fünf Jahre längere Beitragsdauer zurückzuführen ist. Je mehr Pflichtbeitragsjahre vorliegen und je länger sie zeitlich zurück liegen, desto günstiger wirken sich die seinerzeit geringen Pflichtbeiträge auf die Gewinnschwelle aus.

Es gilt auch hier die bereits im Kapitel 3.1 erwähnte Regel: Je mehr (weniger) Pflichtbeitragsjahre, desto früher (später) wird die Gewinnschwelle erreicht. Dabei wird angenommen, dass keine oder nur ganz geringe Beitragslücken vorliegen.

**Tabelle 5: Gewinnschwelle für künftige Standardrentner ab Jahrgang 1958**  
(für 45 Pflichtbeitragsjahre mit Durchschnittsverdienst)

<b>Geburtsjahr*</b>	<b>Beitragssumme*</b>	<b>erste monatliche Bruttorente***</b>	<b>Gewinnschwelle in Jahren und Monaten****</b>
1958	231.597 €	1.572,30 €	12,27 = 12 Jahre und 3 Monate
1959	237.204 €	1.652,40 €	11,96 = 12 Jahre
1960	243.369 €	1.698,30 €	11,94 = 12 Jahre
1961	249.604 €	1.709,10 €	12,17 = 12 Jahre und 2 Monate
1962	255.980 €	1.742,85 €	12,24 = 12 Jahre und 3 Monate
1963	262.979 €	1.785,60 €	12,26 = 12 Jahre und 3 Monate
1964	269.979 €	1.822,50 €	12,34 = 12 Jahre und 4 Monate
1965	277.440 €	1.890,45 €	12,46 = 12 Jahre und 6 Monate
1966	285.143 €	1.928,25 €	12,57 = 12 Jahre und 7 Monate
1967	293.186 €	1.965,10 €	12,67 = 12 Jahre und 8 Monate
1968	301.789 €	2.003,40 €	12,79 = 12 Jahre und 9 Monate
1969	310.761 €	2.043,45 €	12,93 = 12 Jahre und 11 Monate
1970	320.061 €	2.089,90 €	13,05 = 13 Jahre und 1 Monat
1971	329.759 €	2.132,60 €	13,15 = 13 Jahre und 2 Monate
1975	371.046 €	2.307,31 €	13,63 = 13 Jahre und 7 Monate
1980	427.724 €	2.547,45 €	14,27 = 14 Jahre und 3 Monate
1985	494.950 €	2.812,60 €	14,96 = 15 Jahre
1990	572.514 €	3.105,39 €	15,67 = 15 Jahre und 8 Monate
1995	660.425 €	3.428,54 €	16,37 = 16 Jahre und 4 Monate
2000	759.176 €	3.785,38 €	17,05 = 17 Jahre und 1 Monat
2005	869.198 €	4.179,32 €	17,68 = 17 Jahre und 8 Monate

\*) geboren am 1.1. des angegebenen Jahres

\*\*) Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

\*\*\*) erste gesetzliche Rente brutto ab Rentenbeginn mit 65 Jahren (persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert zum Rentenbeginn laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung für alle Jahrgänge bis 1971, danach in Kursivschrift laut Prognosen des Verfassers), abschlagsfrei nach 45 Pflichtbeitragsjahren

\*\*\*\*) Gewinnschwelle (break-even-point als Beitragssumme : erste monatliche Bruttorente) in Jahren und Monaten ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

Bis zum Jahrgang 1971 steigt die Gewinnschwelle bei den künftigen Standardrentnern bis auf rund 13 Jahre an. Beim Jahrgang 1985 sind es aber bereits 15 Jahre und beim Jahrgang 2000 sogar 17 Jahre, bis die Gewinnschwelle nach Berechnungen des Verfassers erreicht wird.

### **Vorschaurechnungen und Prognosen mit Unsicherheiten**

Für Neurentner ab 2023 sind nur Vorschaurechnungen möglich, da die künftigen aktuellen Rentenwerte, Durchschnittsentgelte, Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze nur geschätzt werden können. Der aktuelle Rentenwert West soll beispielsweise am 1.7.2022 von 34,19 € auf geschätzt 35,56 € steigen, was einer Erhöhung um 4 % gleichkommen würde. Das endgültige Durchschnittsentgelt für 2021 steht erst im Herbst 2022 fest.

Laut Vorschaurechnung im Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung wird im 15-Jahres-Zeitraum von 2020 bis 2035 mit folgenden Annahmen gerechnet:

- Beitragssatz steigt von 18,6 % (bis 2023 fest) bis auf 22,4 % in 2035
- Durchschnittsentgelte steigen um durchschnittlich 3 % pro Jahr
- aktuelle Rentenwerte steigen um durchschnittlich 2,2 % pro Jahr.

Die stark steigenden Beitragssätze werden zu einer überproportionalen Steigerung der Rentenbeiträge führen. Da die Renten prozentual geringer steigen als die Entgelte, wird das Rentenniveau sinken, und zwar beim Bruttorentenniveau als Brutto-Standardrente in Prozent des Brutto-Durchschnittsentgelts beispielsweise von 47 % auf 41 %.

In den obigen Tabellen 4 und 5 zur Gewinnschwelle für künftige Höchst- und Standardrentner werden auch für künftige Rentner der Jahrgänge ab 1975 beispielhafte Gewinnschwellen genannt. Dazu hat der Verfasser dieser Studie folgende zusätzliche Annahmen für die Jahre 2036 bis 2070 getroffen:

- Beitragssatz steigt von 22,4 % in 2035 stetig um 0,005 Prozentpunkte pro Jahr bis auf 24,15 % in 2070
- Durchschnittsentgelte steigen von 2035 bis 2070 um durchschnittlich 2,5 % pro Jahr (gleiches gilt für den Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen)
- aktuelle Rentenwerte steigen von 2035 bis 2070 um durchschnittlich 2 % pro Jahr.

Da die Renten prozentual geringer steigen im Vergleich zu den Entgelten, sinkt auch das Rentenniveau weiter (beim Bruttorentenniveau von 41 % in 2035 auf 38 % in 2070). Die Kombination von weiter steigenden Beitragssätzen und sinkendem Rentenniveau bewirkt für die Jahrgänge 1975 bis 2000 einen Anstieg der Gewinnschwelle um viereinhalb Jahre bei den Standardrenten und um fast fünf Jahre bei den Höchstrenten.

Ob damit bereits das mit dem Eintritt der Babyboomer-Jahrgänge aus den 1960er Jahren in den Ruhestand verbundene Demografie-Problem gelöst werden kann, ist fraglich. Schließlich wird die Anzahl der Rentner im Laufe eines Jahrzehnts von 2025 bis 2035 um rund drei Millionen steigen. Wenn es gleichzeitig drei Millionen weniger Beitragszahler geben sollte, verschärft sich das Problem.

Spätestens ab 2026 muss darüber entschieden werden, ob die bisher geltende Regelaltersgrenze von maximal 67 Jahren dann auch für alle ab 1965 geborenen

Versicherten weiter bleibt oder künftig angehoben wird. Zu den drei Stellschrauben (steigender Beitragssatz, sinkendes Rentenniveau und steigender Bundeszuschuss) käme als vierte Stellschraube eventuell noch die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 68, 69 oder gar 70 Jahre hinzu.

### **Umlagefinanziertes Rentensystem kann an seine Grenzen stoßen**

Bei einer Gewinnschwelle von knapp 18 Jahren bei der Standardrente und sogar genau 20 Jahren bei der Höchstrente für den Jahrgang 2005 wäre die Grenze des Erträglichen erreicht. Angesichts einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 22,11 Jahren für in 2005 geborene Männer (24,83 Jahre für in 2002 geborene Frauen) laut Kohorten-Sterbetafel 2017 des Statistischen Bundesamtes würden nach Erreichen der Gewinnschwelle nur noch ein paar Jahre bis zum statistischen Endalter verbleiben.

Sollte auch noch die Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 2000 um insgesamt drei Jahre stufenweise auf bis zu 70 Jahre erhöht werden, müssten Standardrentner bei Rentenbeginn mit 65 Jahren mit einem Rentenabschlag von 10,8 % rechnen und Höchstrentner mit einem Rentenabschlag von 18 % (statt bisher 7,2 %).

Die Gewinnschwelle würde für in 2005 geborene Versicherte infolge der um rund 11 % verringerten Standard- bzw. Höchstrente dann auf 19,43 Jahre (statt 17,68) bei der Standardrente bzw. auf 22,18 Jahre (statt 19,99) bei der Höchstrente steigen. Spätestens dann hätte die gesetzliche Rente ein Glaubwürdigkeitsproblem, denn die fernere Lebenserwartung für in 2005 geborene Männer, die im Jahr 2070 mit 65 Jahren in Rente gehen, liegt laut Kohortensterbetafel 2017 des Statistischen Bundesamts dann bei 22,11 und somit auf gleicher Höhe wie die Gewinnschwelle für Höchstrentner.

Folge: Wer von den heute 17-Jährigen nach 40 Jahren Höchstverdienst mit 65 in Rente ginge und später einmal 87 Jahre alt würde, hätte die Gewinnschwelle erst mit Erreichen des statistischen Endalters erreicht. Um die Beitragssumme aus 40 Beschäftigungsjahren über die laufenden Renten wieder herauszubekommen, wären 22 Rentenjahre erforderlich und gerade so viel, wie die statistische Lebenserwartung für künftig 65-Jährige des Geburtsjahrgangs 2005 ausmacht.

Die Akzeptanz des umlagefinanzierten Rentensystems wäre in Gefahr. Nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes gibt es einen Eigentumsschutz für Rentenanwartschaften. Dieser verfassungsrechtliche Schutzbereich schließt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 (Az. 2 BvL 17/99) auch die aus Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Rentenanwartschaften mit ein. Die Eigentumsgarantie für die gesetzliche Rente wäre nicht mehr gegeben, wenn der Rentenzufluss bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung unter die Summe der von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlten Rentenbeiträge fallen würde. Die Gewinnschwelle für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung muss jedoch auch für künftige Rentner unter Annahme ihrer vom Geburtsjahrgang und Geschlecht abhängigen ferneren Lebenserwartung erreichbar sein.

Zu diesem Grundsatz gibt es übrigens im Bereich der Rentenbesteuerung eine interessante Parallele. Laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.5.2021 (Az. X R 33/19) darf der steuerfreie Rentenzufluss nicht niedriger als die Summe der versteuerten Rentenbeiträge sein. Sollte dies dennoch der Fall sein, liegt eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renten vor.

### 3 Gewinnschwelle für Zusatzrenten aus Extrabeiträgen

Die gesetzliche Rente errechnet sich typischerweise aus Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie kann aber auch aus Extrabeiträgen stammen. Zu diesen Extrabeiträgen zählen insbesondere freiwillige Beiträge für Nicht-Pflichtversicherte (siehe Kapitel 3.1) und Ausgleichsbeträge mit Sonderzahlungen zum Ausgleich für Rentenabschläge für mindestens 50-jährige Versicherte (siehe Kapitel 3.2).

Darüber hinaus gibt es noch Nachzahlungsbeträge für Versicherte unter 45 Jahren, die freiwillige Beiträge für Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten zu zahlen, sofern diese nicht als Anrechnungszeiten gelten. Dies sind außer der Zeit vom 16. bis 17. Lebensjahr insbesondere Hochschulzeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

#### 3.1 Gewinnschwelle für Regelaltersrenten aus freiwilligen Beiträgen

Jeder, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, kann freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente gem. § 7 SGB VI zahlen.<sup>9</sup> Diese Möglichkeit von freiwilligen Beiträgen zwischen zurzeit mindestens 1.004,40 € und höchstens 15.735,60 € im Jahr eröffnet sich also nicht pflichtversicherten Selbstständigen, Beamten oder nicht erwerbstätigen Hausfrauen bzw. –männern. Im Jahr 2020 gab es insgesamt 213.000 freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Freiwillige Beitragszahler können in aller Regel nur eine Regelaltersrente erwarten, da für eine Frührente mit 63 mindestens 35 Versicherungsjahre vorliegen müssen und dies von den freiwillig Versicherten in aller Regel nicht erfüllt werden kann.

#### Gewinnschwelle erst mit 17 Jahren und 6 Monaten im Originalfall

Der Originalfall eines im Juli 1954 geborenen ehemaligen Beamten zeigt, wann die Gewinnschwelle erreicht werden kann. Dieser Ex-Beamte hat im Zeitraum von Anfang 2015 bis März 2020 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente in Höhe von insgesamt 72.429 € geleistet. Ab 1. April 2020 erhält der nun 65 Jahre und 8 Monate alte Neurentner eine monatliche Bruttorente von 344,33 € aus diesen freiwilligen Beiträgen.

Die Gewinnschwelle wird nach **17 Jahren und 6 Monaten** erreicht (Beitragssumme 72.429 € : erste monatliche Bruttorente 344,33 € = 210,35 Monate bzw. 17,53 Jahre), also am 1.10.2037. Dann ist der Ex-Beamte 83 Jahre und 2 Monate alt. Die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen darf laut Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einer Kürzung der Beamtenpension führen. Eine solche Pensionskürzung ist nur möglich bei einer gesetzlichen Rente aus Pflichtbeiträgen.

Auf den ersten Blick sieht dies nicht nach einem guten Geschäft aus. Dass die freiwilligen Rentenbeiträge erst nach 17 Jahren und 6 Monaten zurückfließen, hängt mit der geringen Beitragsdauer von rund fünf Jahren zusammen. Zu bedenken ist auch, dass bei dieser Berechnung keine künftigen Rentensteigerungen berücksichtigt wurden. Schon nach Berücksichtigung der ab 1.7.2020 auf 356,21 € steigenden monatlichen Bruttorente verkürzt sich die Gewinnschwelle auf 17 Jahre.

---

<sup>9</sup> [https://dejure.org/gesetze/SGB\\_VI/7.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_VI/7.html)

Da der Ex-Beamte privat krankenversichert ist, erhält er außerdem einen Zuschuss der DRV zu seiner privaten Krankenkasse in Höhe von rund 8 % der Bruttorente. Also macht der Rentenzahlbetrag bereits 384,71 € ab 1.7.2020 ohne Berücksichtigung weiterer Rentensteigerungen aus. Dadurch sinkt die Gewinnschwelle weiter auf 15,69 Jahre bzw. 15 Jahre und 8 Monate. Der Ex-Beamte wäre dann 81 Jahre und 4 Monate alt.

### **Gewinnschwelle mit 17 Jahren und 7 Monaten im Musterfall**

Auch ein Einmalbeitrag von 10.000 € im Jahr 2022 als freiwilliger Beitrag eines Nicht-Pflichtversicherten führt zu einer ähnlich hohen Gewinnschwelle ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Bei einem monatlichen Rentenanspruch von 47,25 € fließt dieser Beitrag erst nach 17 Jahren und 7 Monaten ohne Berücksichtigung von künftigen Rentensteigerungen zurück (Einmalbeitrag 10.000 € : monatliche Bruttorente 47,25 € = 211,64 Monate bzw. 17,64 Jahre). Ein Rentner des Jahrgangs 1958, der in 2023 die Regelaltersgrenze von 66 Jahren erreicht, müsste also 83 Jahre und 7 Monate alt werden, um diesen Beitrag über die laufenden Renten zurück zu erhalten.

### **Vergleich mit Rürup-Rente und Riester-Rente im Musterfall**

In einem Musterfall hat ein Nicht-Pflichtversicherter freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente von jährlich 2.000 € über insgesamt 18 Jahre (von 2005 bis 2022) gezahlt. Bei einer Beitragssumme von 36.000 € kann er nach Erreichen der Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 11 Monate für Jahrgang 1957 mit Rentenbeginn in 2022) mit einer gesetzlichen Rente von monatlich 189 € brutto rechnen. Die Gewinnschwelle wird 15 Jahre und 10 Monate nach Rentenbeginn erreicht (36.000 € : 189 € = 190,47 Monate bzw. 15,87 Jahre). Dann ist dieser Rentner 81 Jahre und 10 Monate alt.

Dieser Musterfall kann gut mit einer **Rürup-Rente** verglichen werden. In den Rürup-Vertrag sollen ebenfalls ab 2005 über 18 Jahre jeweils 2.000 € jährlich geflossen sein, also insgesamt 36.000 €. Es dürfte aber kaum eine klassische Rürup-Rentenversicherung geben, mit der eine gleich hohe Rürup-Rente von monatlich 189 € erreicht werden kann. Selbst wenn man bei gesetzlich krankenversicherten Rentnern noch rund 11 % von der gesetzlichen Rente brutto für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzieht und dann auf einen Rentenzahlbetrag von rund 168 € kommt, wird es eine Rürup-Rente in dieser Höhe bei sonst gleichen Bedingungen nicht geben. Bei einem fairen Vergleich mit der Rürup-Rente ist zudem zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Rentenversicherung außer einer Altersrente auch noch eine Witwen- bzw. Witwerrente für die Hinterbliebenen bietet, falls der Versicherte bzw. Rentner verstirbt.

Auch ein Vergleich mit der **Riester-Rente** bietet sich an. Laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung soll die Riester-Rente in 2022 bei monatlich 131 € liegen (Übersicht B 8 auf Seite 38, Spalte 4), sofern ab 2022 jeweils 4 % des Durchschnittsentgelts inkl. Zulage bis Ende 2021 als Riester-Beiträge eingezahlt wurden. Diese geschätzten 131 € im Monat sollen sich bei sehr optimistischen Annahmen (hoher Zins von 4 % und niedrige Verwaltungskosten von 10 %) ergeben. Nach Berechnungen des Verfassers ist dafür eine Beitragssumme von 23.480 € erforderlich. Die Gewinnschwelle würde dann nach rund 15 Jahren erreicht (Beitragssumme 23.480 € : monatliche Riester-Rente 131 € = 179,24 Monate bzw. 14,94 Jahre).

Sofern man den förderfähigen Höchstbeitrag inkl. Zulage von jährlich 2.100 € (in den Jahren 2002 bis 2007 lag er niedriger bei 525 €, 1.050 € bzw. 1.575 €) ansetzt und noch zusätzlich zwei Riester-Beiträge von jeweils 175 € für die Monate Januar und Februar

2022 berücksichtigt, errechnet sich eine Beitragssumme von 36.050 €. Danach wäre eine monatliche Riester-Rente von rund 201 € brutto nach einer Beitragszahlungsdauer von über 20 Jahren möglich, sofern man die monatliche Riester-Rente von 131 € laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung für die Beitragssumme von 23.480 € äquivalent auf eine Riester-Rente bei 36.050 € Beitragssumme hochrechnet ( $36.050/23.480 = 1,5353$ , folglich  $1,5353 \times 131 \text{ €} = 201 \text{ €}$ ). Kritiker der Riester-Rente werden zu Recht einwenden, dass eine solch hohe Riester-Rente von monatlich 201 € bei einer Beitragssumme von 36.000 € angesichts hoher Kosten und geringer Verzinsung auch in der Rückschau auf 20 Jahre mit ziemlicher Sicherheit nicht zu erzielen war.<sup>10</sup>

### **Magere Riester-Renten und Rürup-Renten bei Neuabschluss**

Bei in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen über klassische **Riester-Rentenversicherungen** wird das Riester-Kapital am Ende der Laufzeit gerade einmal den Beitragserhalt von 36.000 € garantieren können. Da in der Branche pro 10.000 € Riester-Kapital mit einer monatlichen Riester-Rente von höchstens 30 € (sog. Rentenfaktor) gerechnet wird, kämen bei einer Beitragssumme von 36.000 € nur monatlich 108 € (= 30 € x 3,6) heraus.

Ähnlich niedrige Renten sind auch bei klassischen **Rürup-Rentenversicherungen** zu erwarten. Laut Finanztest lagen die garantierten monatlichen Renten für sechs Anbieter bei einer Beitragssumme von 36.000 € nur zwischen 101 € und 118 € im Monat (siehe Tabelle in Finanztest 12/2021, Seite 46). Dabei wurde eine 37-jährige Modellkundin unterstellt, die ab 1.12.2021 über 30 Jahre lang monatlich 100 € in den Rürup-Vertrag einzahlt und dann mit 67 Jahren im Jahr 2051 in Rente geht. Laut Finanztest lag das garantierte Rürup-Kapital in zwei von sieben Fällen sogar unter der Beitragssumme von 36.000 €.

Da der beim Test zugrunde gelegte Garantiezins von 0,9 % ab 2022 auf 0,25 % gesenkt wurde, dürften die garantierten Rürup-Renten bei Neuabschluss ab 2022 weiter sinken. Und es wird kaum noch einen Anbieter von klassischen Rürup-Versicherungen geben, der ein Rürup-Kapital in Höhe der Beitragssumme am Ende der Beitragsdauer garantieren kann. Fast alle Versicherer haben sich inzwischen aus diesem Markt zurückgezogen und bieten nur noch fondsbasierte Rürup-Fondssparpläne an.

Bei einer Beitrags- und Kapitalsumme von 36.000 € und einer garantierten Rürup-Rente von monatlich 108 € (bei einem Rentenfaktor von 30 € pro 10.000 € Rürup-Kapital) errechnet sich eine Gewinnschwelle von 333,33 Monaten bzw. 27,78 Jahren oder 27 Jahren und 9 Monaten. Die 37-jährige Modellkundin laut Finanztest würde die Gewinnschwelle über die garantierten Rürup-Renten also erst mit 94 Jahren und 9 Monaten erreichen (= 67 Jahre bei Rentenbeginn plus 27 Jahre und 9 Monate).

Nach der Kohorten-Sterbetafel 2017 des Statistischen Bundesamtes haben in 1984 geborene Frauen aber nur eine durchschnittliche Lebenserwartung von 23 Jahren ab einem erreichten Rentenalter von 67 Jahren. Nur die Sterbetafel 2004 R der privaten Rentenversicherer mit einer um rund fünf Jahre höheren durchschnittlichen Lebenserwartung gegenüber der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes erlaubt auf dem Papier noch das Erreichen der Gewinnschwelle.

<sup>10</sup> <https://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/riester-rente-die-menschen-in-diesem-land-haben-eine-bessere-altersvorsorge-verdient-a-ebc7c7a7-02c5-4d78-8868-1e224c4753bf>

### 3.2 Gewinnschwelle für Jahrgänge 1960 bis 1970 mit Ausgleichsbeträgen

Jeder mindestens 50-jährige Versicherte, der auf 35 Versicherungsjahre und mehr bis zur abschlagspflichtigen Frührente mit 63 Jahren kommt, kann Rentenabschläge durch einen Ausgleichsbetrag gem. § 187a SGB VI abkaufen.<sup>11</sup> Rund 35.000 Versicherte leisteten im Jahr 2020 solche Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen.<sup>12</sup>

Im Jahr 2022 lohnt sich dies ganz besonders, wie ersten Veröffentlichungen zu entnehmen ist.<sup>13,14</sup> Es gibt gleich vier gute Gründe, im Jahr 2022 besonders hohe Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen zu zahlen.

#### 1. Niedriges Durchschnittsentgelt von nur 38.901 € in 2022

Das vorläufige Durchschnittsentgelt liegt in 2022 nur bei 38.901 € und damit um 6,4 % niedriger im Vergleich zum vorläufigen Durchschnittsentgelt von 41.541 € in 2021. Begründung: Nach § 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI muss das endgültige Durchschnittsentgelt von 39.167 € in 2020 wegen der negativen Lohnentwicklung in 2020 um 0,68 % (= 0,34 % weniger in 2020 + 0,34 % weniger in 2021) vermindert werden, um das vorläufige Durchschnittsentgelt von 38.901 € für 2022 zu errechnen.

Das endgültige Durchschnittsentgelt für 2022 wird mit Sicherheit höher liegen als 38.901 €, aber erst im Herbst 2023 festgelegt. Daraus folgt, dass vom niedrigen Durchschnittsentgelt in 2022 nur Versicherte mit Zahlung von Ausgleichsbeträgen oder Teilen in 2022 davon profitieren sowie freiwillig Versicherte, die noch in 2022 oder in 2023 in Rente gehen. Wer frühestens ab 2024 in Rente geht und in 2022 keine Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen leistet, hat nichts davon. Er erhält bei höherem endgültigen Durchschnittsentgelt für 2022 entsprechend weniger Entgeltpunkte gutgeschrieben,

#### 2. Relativ niedriger und stabiler Beitragssatz von 18,6 % in 2022

Der relativ niedrige Beitragssatz von 18,6 % soll auch noch für 2023 gelten, aber ab 2024 stark steigen auf 19,5 % in 2024 und 19,7 % in 2025. Da der Beitragssatz auch ab 2026 weiter steigen wird, sollte man Teilzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen möglichst nicht in den Jahren mit hohen Beitragssätzen über 20 % leisten.

#### 3. Günstiges Beitrag-Rente-Verhältnis in 2022

Der jährliche Rentenanspruch von 410,28 € (= aktueller Rentenwert West 34,19 € x 12 Monate) macht immerhin 5,67 % des Durchschnittsbeitrag von 7.235,59 € (= 18,6 % des vorläufigen Durchschnittsentgelts von 39.301 € in 2022) aus. Im Umkehrschluss heißt das: Der Durchschnittsbeitrag von 7.235,59 € würde durch einen monatlichen Rentenanspruch von 34,19 € (bis 30.6.2022) bereits nach 17,64 Jahren wieder hereingeholt. Allerdings wird diese Gewinnschwelle später eintreten, sofern das erst im Herbst 2023 festgelegte endgültige Durchschnittsentgelt für 2022 höher ausfällt, wie zu erwarten ist.

<sup>11</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/\\_187a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_187a.html)

<sup>12</sup> <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/2020-kaufen-sich-erneut-mehr-versicherte-rentenabschlaege-ab.html>

<sup>13</sup> <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/rente-warum-sich-extra-beitraege-2022-besonders-lohnen.html>

<sup>14</sup> <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++4d14f7f4-5672-11ec-aba4-001a4a160111>

Wenn der aktuelle Rentenwert West ab 1.7.2022 um 4 % auf 35,56 € steigen würde, wären es auf dem Papier nur knapp 17 Jahre. Wie hoch der aktuelle Rentenwert West ab 1.7.2022 tatsächlich sein wird, steht erst Ende März 2022 fest.

#### 4. Steigendes Rentenniveau in 2022

Die Bruttostandardrente in 2022 macht 18.832,50 € bei einer Rentensteigerung von 4 % ab 1.7.2022 aus. Das Bruttorentenniveau als Bruttostandardrente in Prozent des vorläufigen Bruttodurchschnittsentgelts von 39.301 € steigt auf 48,4 %.

**Fazit:** Die gegenüber 2021 um 6,4 % verbilligten Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen in 2022 sind ganz besonders attraktiv. Bei Annahme von 60 erreichbaren Entgeltpunkten zum Rentenbeginn mit 63 Jahren errechnen sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Geburtsjahrgang die in der folgenden Tabelle aufgeführten Ausgleichsbeträge.

**Tabelle 6: Ausgleichsbeträge in 2022 für langjährig Versicherte West  
(mit 60 erreichbaren Entgeltpunkten im Alter von 63 Jahren)**

Jahr-gang	Rentenabschlag in % und Euro	Ausgleichs-betrag pro EP*	Entgeltpunkte-Minderung**	Ausgleichsbetrag insgesamt***
1960	12,0% = 246,17 €	8 222,26 €	7,20	59 200,25 €
1961	12,6% = 258,48 €	8 278,70 €	7,56	62 586,99 €
1962	13,2 % = 270,78 €	8 335,93 €	7,92	66 020,55 €
1963	13,8 % = 283,09 €	8 393,95 €	8,28	69 501,92 €
<b>ab 1964</b>	<b>14,4 % = 295,40 €</b>	<b>8 452,79 €</b>	<b>8,64</b>	<b>73 032,08 €</b>

\*) Ausgleichsbetrag pro Entgeltpunkt (EP) = (Durchschnittsentgelt West 38.901 € in 2022 x Beitragssatz 0,186) : Zugangsfaktor

\*\*) Entgeltpunkte-Minderung = 60 Entgeltpunkte x Rentenabschlag

\*\*\*) Ausgleichsbetrag insgesamt = Ausgleichsbetrag pro Entgeltpunkt x Entgeltpunkte-Minderung

Wie hoch der Betrag zum Ausgleich des Rentenabschlags im konkreten Fall tatsächlich ist, erfahren Versicherte durch eine besondere Rentenauskunft, die bei der DRV beantragt werden muss.<sup>15</sup> Das entsprechende Formular für die besondere Rentenauskunft kann heruntergeladen werden.<sup>16</sup> Jährliche, halbjährliche und neuerdings auch monatliche Teilzahlungen sind ausdrücklich erlaubt.

#### Ausgleichsbeträge für Jahrgang 1961 in zwei Originalfällen

Wer in 1961 geboren ist und in 2024 mit 63 Jahren in Rente gehen will, muss sich allerdings spaten. Er kann die Sonderzahlungen nur auf die drei Jahre 2022, 2023 und 2024 verteilen.

Dazu zwei Originalfälle: Der im Februar 1961 geborene Versicherte will den

<sup>15</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/211115\\_rentenminderung\\_ausgleichen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/211115_rentenminderung_ausgleichen.html)

<sup>16</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/V0210.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0210.pdf)

Rentenabschlag von 266,31 € durch einen Betrag von 64.484 € ausgleichen. Bei Zahlung des vollen Ausgleichsbetrags in 2022 würde die Gewinnschwelle in 20 Jahren und 2 Monaten nach Bezug der Frührente mit 63 Jahren erreicht. Aus steuerlichen Gründen ist es besser, Teilzahlungen in 2022 und 2023 zu leisten, da seine Ehefrau nur freiwillige Mindestbeiträge von 1.004,40 € zahlt. Eine evtl. dritte Sonderzahlung kann dann noch im Januar 2024 kurz vor Rentenbeginn mit 63 Jahren am 1.3.2024 geleistet werden.

Die im Dezember 1961 geborene Versicherte muss nur mit einem Rentenabschlag von 136,90 € rechnen, den sie mit einem Betrag von 33.148 € ausgleichen möchte. Auch hier liegt die Gewinnschwelle bei 20 Jahren und 2 Monaten, falls der Ausgleichsbetrag in 2022 geleistet wird. Da sie Witwe ist und neben ihrer zu erwartenden niedrigen Altersrente von 1.086,50 € brutto noch eine Witwenrente bezieht, empfehlen sich drei Sonderzahlungen zum Ausgleich des Rentenabschlags in den Jahren 2022, 2023 und 2024. Am 1.1.2025 könnte sie dann mit 63 Jahren ohne Abschlag in Rente gehen. Da ihre Witwenrente nach Bezug ihrer eigenen Altersrente im konkreten Fall nicht gekürzt wird, reichen beide Renten zum Leben. Es kann sich also auch bei relativ niedrigen Altersrenten lohnen, Rentenabschläge auszugleichen unter der Voraussetzung, dass entsprechende finanzielle Mittel dafür vorhanden sind.

### **Ausgleichsbetrag für Jahrgang 1964 im Originalfall**

Eine in 1964 geborene Frau kommt bei einer Frührente mit 63 Jahren in 2027 laut eingeholter Rentenauskunft der DRV auf 62,4619 erreichbare Entgeltpunkte. Zum Ausgleich des Rentenabschlags von 307,52 € (= 14,4 % der erreichbaren monatlichen Bruttorente von 2.135,57 € vor Abschlag) müsste sie in 2022 einen Ausgleichsbetrag von 76.028,62 € leisten.

Die Gewinnschwelle läge dann bei 20 Jahren und 7 Monaten, wie die folgende Rechnung belegt. Ausgleichsbetrag 76.028,62 € : monatliche Zusatzrente 307,52 € = 247,23 Monate bzw. 20,6 Jahre. Da diese 20,6 Jahre zum Alter von 63 Jahren bei der Frührente hinzugezählt werden, müsste diese Versicherte also 83 Jahre und 7 Monate alt werden, damit sie den Ausgleichsbetrag über die ersparten Rentenabschläge wieder zurück erhält. Diese Rechnung erfolgt jedoch ohne Berücksichtigung von künftigen Rentensteigerungen und Steuerersparnissen.

Aus steuerlichen Gründen macht es jedoch keinen Sinn, den vollen Ausgleichsbetrag bereits in 2022 zu zahlen, da der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag 25.639 € für Alleinstehende bzw. 51.278 € für Verheiratete liegt und in diesen Höchstbetrag auch die gesamten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgung oder Rürup-Rentenversicherung eingerechnet werden müssen.

Steuerlich optimale Teilzahlungen in den Jahren 2022 bis 2026 sind allemal besser. Wer dies allein nicht ausrechnen kann, sollte unbedingt einen Steuerberater aufsuchen. Da die Beitragssätze ab 2024 stark steigen, sollte der Schwerpunkt der steuerlich optimalen Teilzahlungen möglichst in den Jahren 2022 und 2023 liegen.

## Schlussbemerkungen

Gewinnschwellen bei Altersrenten zu ermitteln, mag Neuland sein. In anderen Bereichen wie bei Wohnimmobilien oder in Unternehmen ist die Berechnung von Gewinnschwellen (auch Kosten-Nutzen-Analysen, Amortisationsdauer oder break-even-point genannt) aber gang und gäbe. Kaum zu glauben, aber wahr: Wer in 1946 geboren ist und als Standardrentner 45 Jahre lang so viel verdient hat wie der Durchschnitt, wird seine Gewinnschwelle bereits im Laufe des Jahres 2022 erreichen. Er ist dann 76 Jahre alt und hat erst gut 11 Jahre seine Altersrente bezogen.

Bestandsrentner der Jahrgänge 1942 bis 1954 erreichen die Gewinnschwelle mit 77 oder 78 Jahren, wie Originalfälle belegen. Dies bestätigten auch Modellfälle für Höchstrentner mit 40 Jahren Höherverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch 12 bis 13,5 Jahre bis zum Erreichen der Gewinnschwelle benötigen.

Bei Versicherten und künftigen Rentnern wird die Gewinnschwelle in Abhängigkeit von Geburtsjahrgang und Beitragsdauer erst später erreicht. Bei Höchstrentnern sind es gut 13 bis 20 Jahre bei den Jahrgängen 1958 bis 2005 und bei den Standardrentnern noch gut 12 bis knapp 18 Jahre. Dies ist die Folge von steigenden Beitragssätzen und sinkendem Rentenniveau. Wenn auch noch die Regelaltersgrenze für die jüngeren Versicherten erhöht werden sollte, gibt es für das System der umlagefinanzierten Rente ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Auch für Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente können Gewinnschwellen berechnet werden. Bei freiwilligen Beiträgen für Nicht-Pflichtversicherte in den letzten fünf Beitragsjahren vor Erreichen der Regelaltersrente liegt die Gewinnschwelle bei 17,5 Jahren in Original- und Musterfällen. Im Vergleich zu Riester-Renten und Rürup-Renten ist dies selbst in der Rückschau auf die Jahre 2005 bis 2022 noch ein guter Wert. Bei Neuabschlüssen von Riester- oder Rürup-Verträgen besteht angesichts eines Garantiezinses von 0,25 % und der um rund fünf Jahre höheren Lebenserwartung laut Sterbetafel 2004 R der privaten Rentenversicherer kaum eine Chance, die Gewinnschwelle im Leben überhaupt noch zu erreichen.

Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen für Versicherte ab 50 Jahren lohnen sich insbesondere im Jahr 2022. Die Gewinnschwelle liegt bei gut 20 Jahren bei geplantem Rentenbeginn mit 63 Jahren, sofern man den Ausgleichsbetrag auf einen Schlag in 2022 leistet. Aus steuerlichen Gründen ist es aber immer besser, Teilzahlungen auf mehrere Jahre zu verteilen.